

Familienzuschlag bei teilzeitbeschäftigten Beamten

Besoldungsberechtigte und beiderseits teilzeitbeschäftigte Ehegatten, von denen einer unterhältlich beschäftigt ist, deren Arbeitszeit aber insgesamt die Regelarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erreicht, haben Anspruch auf den ehegattenbezogenen Anteil am Familienzuschlag jeweils zur Hälfte und auf den kinderbezogenen Anteil am Familienzuschlag in ungekürztem Umfang.

Der Familienzuschlag besteht aus dem ehegattenbezogenen Anteil (Stufe 1) und aus dem kinderbezogenen Anteil (Stufe 2 und höher). Für Ehegatten im öffentlichen Dienst wird mit einer jeweiligen Halbierung des Familienzuschlags – sogenannte Konkurrenzregelung – erreicht, dass der Familienzuschlag im Ergebnis nur einmal geleistet wird. Ein-

zelheiten zum Familienzuschlag sind in § 40 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) geregelt.

Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (Az.: BVerwG 2 C 44.04) erscheint auch in Fällen der sogenannten unterhältlichen Teilzeitbeschäftigung nach dem reinen Wortlaut von § 40 Abs. 4 und 5 BBesG die Kürzung des Familienzuschlags gesetzlich geboten. Diese allein am Wortlaut orientierte Auslegung der Vorschrift entspreche aber nicht dem mit der gesetzlichen Regelung verfolgten Zweck. Die Vorschrift sei dahingehend zu verstehen, dass bei Teilzeitbeschäftigung verheirateter Beamter der Familienzuschlag der Stufe 1 (ehegattenbezogener Anteil) und der Stufe 2 (kinderbezogener Anteil) insgesamt jedenfalls einmal in voller Höhe zu gewähren sei, wenn der Umfang der gesamten Dienstleistung beider Ehegatten demjenigen eines vollzeitbeschäftigten Beamten entspreche oder sogar über ihn hinausgehe.

Die Neuregelungen des § 40 BBesG im Jahre 1985 hätten sicherstellen sollen, dass in Fällen, in denen beide Ehegatten mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt seien, insgesamt der volle Ehegattenbestandteil im Ortszuschlag gewährt werde.

Gemäß § 40 Abs. 4 BBesG in der derzeitigen Fassung erhält ein Beamter den Betrag der Stufe 1 des für ihn maßgebenden Familienzuschlags zur Hälfte, wenn der Ehegatte ebenfalls Beamter ist und deshalb seinerseits Anspruch auf den Familienzuschlag hat. Der kinderbezogene Anteil des Familienzuschlags

(Stufe 2) steht demjenigen zu, der das Kindergeld erhält (§ 40 Abs. 5 BBesG).

Sonderregelung für Teilzeitbeschäftigte

Nach § 40 Abs. 4 Satz 2 und § 40 Abs. 5 Satz 3 BBesG findet bei Teilzeitbeschäftigten der § 6 BBesG (Teilzeitbesoldung) auf den jeweiligen Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

Besoldungsempfänger, die miteinander verheiratet sind, können danach – so das Bundesverwaltungsgericht – nicht mehr als jeweils die Hälfte des ehegattenbezogenen und nicht mehr als den einmaligen kinderbezogenen Bestandteil des Familienzuschlags erhalten. Diese Grenze darf nicht überschritten werden, da der Familienzuschlag den Ehegatten nicht mehrfach und insgesamt nicht höher als in dem gesetzlich bestimmten Umfang gezahlt wird. Diese Obergrenze darf allerdings auch nicht unterschritten werden, wenn beide Ehegatten insgesamt die Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erreichen. Dies fordere eine verfassungskonforme sowie eine den Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts berücksichtigende Auslegung.

Zweck des Familienzuschlags

Der ausdrücklich an den Familienstand anknüpfende ehegattenbezogene Bestandteil des Familienzuschlags besitzt in erster Linie eine soziale, nämlich fa-

milienbezogene Ausgleichsfunktion. Er dient der Förderung der Familie, dem innerfamiliären Leistungsausgleich und der Unabhängigkeit des verheirateten Bediensteten im Interesse der Funktionsfähigkeit des Staates.

Der kinderbezogene Bestandteil des Familienzuschlags soll einen Beitrag zu der aus Erziehung und Betreuung von Kindern folgenden erheblichen finanziellen Belastung leisten, so die Bundesverwaltungsrichter.

Der familienbezogene Zweck des Familienzuschlags rechtfertigt es, dass derselbe Tatbestand, nämlich die Ehe oder die Betreuung von Kindern, nur einmal berücksichtigt wird, auch wenn beide Ehegatten/Elternteile besoldungsberechtigt sind. Dies wird dadurch erreicht, dass der ehegattenbezogene Teil des Familienzuschlags gesplittet wird (§ 40 Abs. 4 Satz 1 BBesG) und dass der kinderbezogene Bestandteil des Familienzuschlags demjenigen zusteht, der kindergeldberechtigt ist (§ 40 Abs. 5 Satz 1 BBesG).

Das Bundesministerium des Innern hat inzwischen die zuständigen Besoldungsstellen angewiesen, in Fällen der sogenannten unterhältlichen Teilzeitbeschäftigung im Sinne der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zu verfahren.

Das vollständige Urteil nebst Hinweisen dazu hat die Verkehrsgewerkschaft GDBA im Intranet (unter: „Beamte/Allg. Rechtsgrundlagen/Besoldung“, Thema: „Konkurrenzregelung bei Teilzeitbeschäftigung § 40 Abs. 4 und 5 BBesG“) veröffentlicht, Zugang unter www.GDBA.de